

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6571 –

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz mit Luxemburg

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6571 – vom 5. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Im Bericht über den Stand und die mögliche Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz – Drucksache 18/5344 – wird im Bereich Katastrophenhilfe von regionalen Abkommen auch für Länder außerhalb der Oberrheinkonferenz wie z. B. Luxemburg gesprochen.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich einer Kooperationsvereinbarung mit Luxemburg zur Zusammenarbeit der Feuerwehren?
2. Wie ist aktuell der Kostenausgleich für Einsätze der Feuerwehr zwischen Rheinland-Pfalz und Luxemburg geregelt?
3. Können Kosten für Einsatzmittel dem jeweils anderen Land in Höhe der real auftretenden Kosten in Rechnung gestellt werden?
4. Wer darf Einheiten aus dem Nachbarland alarmieren?
5. Erfolgt die Alarmierung über die Leitstelle in Trier oder über eine andere Stelle?
6. Wie ist die Zusammenarbeit im Bereich Einsatzleitung, Führungsstrukturen und Verantwortung geregelt?
7. Gibt es in Rheinland-Pfalz eine Anlaufstelle mit konkreten Sachkenntnissen, die sich um Kooperationen im Bereich der Katastrophenhilfe mit Luxemburg kümmert?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 26.06.2023
18/6769



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

26. Juni 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
betr. „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz mit
Luxemburg“
- Drucksache 18/6571 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit 1981 besteht ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen. Darüber hinaus bestanden seit langem Abkommen zur gegenseitigen Hilfeleistung auf kommunaler Ebene. Auf Grund der Umstrukturierung des luxemburgischen Feuerwehrwesens zu einer zentralisierten Behörde (CGDIS - Corps grand-ducal d'incendie et de secours) wird derzeit ein Abkommen auf Landesebene erarbeitet.



Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen trägt im Grundsatz jede Seite ihre Kosten selbst mit Ausnahme folgender Kosten der ersuchten Partei: die Kosten medizinischer Hilfe, Verpflegungs- und Unterbringungskosten sowie die Kosten der Versorgung mit Betriebsmitteln der Einsatzkräfte, sofern die eigenen Betriebsmittel verbraucht wurden. Bei Hilfeleistungen durch Luftfahrzeuge kann die ersuchte Seite von der ersuchenden Seite die hälftige Kostenübernahme verlangen.

Zu Frage 4:

Zuständig für die Anforderung nach dem Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen sind die jeweiligen Innenministerien sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Bei Bedarf können die zuständigen Aufgabenträger im Grenzgebiet jedoch auch unmittelbar Hilfe anfordern.

Zu Frage 5:

Die Alarmierung erfolgt durch die für die jeweiligen Einheiten örtlich zuständige Leitstelle.

Zu Frage 6:

Die Einsatzleitung obliegt dem anfordernden Aufgabenträger. Es gelten die jeweiligen Rechtsgrundlagen und Regelungen der zuständigen Behörden.



Zu Frage 7:

Ja. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist in regelmäßigem Austausch mit dem CGDIS.


Michael Ebling